



Phasenmodell

Stand: 19.03.2021

Phase 1: Pandemische Gefährdungslage sehr hoch

Anhaltspunkt: Fallzahlen höher als 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage

- Der reguläre Dienstbetrieb wird auf das für den Erhalt der Einsatzbereitschaft absolut notwendige Maß reduziert. Notwendige Einsatzdienste werden nur mit dem für die jeweilige Maßnahme zwingend erforderlichen Personal durchgeführt (siehe auch Matrix und Infobrief „Umgang mit Covid-19 in der Wasserwacht“).
- Es werden nur Einsätze im Rahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt.
- Der Personalansatz für Einsätze ist auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Es sind feste Gruppen zu bilden und in Plänen festzuhalten. Die gleichzeitige Anwesenheit von Funktionsträgern / Funktionsträgerinnen und deren Vertretern/Vertreterinnen soll unterbleiben. Die Dienste sollen auf verschiedene Wochentage entzerrt werden.
- Fahrzeuge werden mit möglichst wenig Personen besetzt (MTW mit 8 bzw. 9 Sitzen z.B. nur mit 4 Personen). Mitfahrende tragen Mund-Nasen-Schutz, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Kann eine Person (meist Fahrer/in) keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, tragen alle anderen Mitfahrenden FFP2-Masken.
- Ausbildungen und Übungen finden nur in dem Umfang statt, der zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig ist. Sie finden in Kleingruppen unter strenger Einhaltung der Schutzmaßnahmen statt, ggf. sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung FFP2-Masken zu benutzen. Ggf. ist ein Testkonzept erforderlich. Wo immer möglich, sind telefonische und virtuelle Möglichkeiten zu nutzen.
- Die Fachausbildung von Jugendlichen (WW-Mitgliedern) ist mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem 16. Lebensjahr in Kleingruppen wieder zugelassen. Ausgenommen hiervon ist die praktische Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung im Wasser. Die Jugendausbildung muss zeitlich und räumlich getrennt von anderen Diensten stattfinden. Ein regelmäßiger virtueller Kontakt wird für die gesamte Kinder- und Jugendarbeit empfohlen.
- Überörtliche oder standortverlagerte Ausbildungen und Übungen finden nur in dem Umfang statt, der zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig ist. Sie finden in Kleingruppen unter strenger Einhaltung der Schutzmaßnahmen statt, ggf. sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung FFP2-Masken zu benutzen. Ggf. ist ein Testkonzept erforderlich. Wo immer möglich, sind telefonische und virtuelle Möglichkeiten zu nutzen.
- Die Verweildauer ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
- Versammlungen und Dienstbesprechungen sind über Telefonkonferenzen oder virtuelle Plattformen abzuhalten.
- Soziale Veranstaltungen sind untersagt.
- Die gemeinsame Verpflegungsaufnahme in geschlossenen Räumen ist nicht zulässig. Die notwendige Verpflegungsaufnahme im Einsatz/Dienst wird von der verantwortlichen Führungskraft geregelt. Die Zubereitung von Speisen und Umgang mit offenen Lebensmitteln in Dienstgebäuden/Wachstationen ist nicht zugelassen.
- Übernachtungen in Wachstationen nur bei Einzelbelegung der Zimmer bzw. Belegung mit Personen aus einem Haushalt.
- Duschen sind zu sperren, wenn das Duschen zuhause möglich ist. Bei Wachstationen mit zwingend notwendiger Übernachtung ist die Nutzung der Hygienebereiche durch die verantwortliche Führungskraft gemäß Abstands-, Lüftungs- und Hygieneregeln zu organisieren. Das gemeinsame Duschen ist untersagt.
- Dienstsport ist ausgesetzt.



Phase 2: Pandemische Gefährdungslage hoch

Anhaltspunkt: Fallzahlen größer 35 bis 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage

- Der Dienstbetrieb ist vorrangig auf Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Vorplanung von Anforderungen begrenzt (Personalverfügbarkeitsplanung, technische Dienste u.ä.).
- Es werden nur Einsätze im Rahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt.
- Fahrzeuge werden mit möglichst wenig Personen besetzt (MTW mit 8 bzw. 9 Sitzen z.B. nur mit 4 Personen). Mitfahrende tragen Mund-Nasen-Schutz, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Kann eine Person (meist Fahrer/in) keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, tragen alle anderen Mitfahrenden FFP2-Masken.
- Die maximale Personenanzahl, die gleichzeitig tätig ist, ist auf die erweiterte Gruppenstärke (max. 12 Personen) zu begrenzen. Dabei ist in Räumen, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, von einem Raumbedarf von 10 m² pro Person auszugehen (auch in Pausenräumen). Es sind feste Gruppen zu bilden und in Plänen festzuhalten. Treffen die länderspezifischen Corona-Eindämmungs-/Infektionsschutzverordnungen niedrigere Personenobergrenzen, so sind diese einzuhalten. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich im Einsatzfall.
- Ausbildungen und Übungen finden nur in dem Umfang statt, der zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig ist. Sie finden in begrenzter Stärke (erweiterte Gruppenstärke: max. 12 Personen) unter strenger Einhaltung der Schutzmaßnahmen statt, ggf. sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung FFP2-Masken zu benutzen. Ggf. ist ein Testkonzept erforderlich. Wo immer möglich, sind telefonische und virtuelle Möglichkeiten zu nutzen.
- Die Fachausbildung von Jugendlichen (WW-Mitgliedern) ist ab dem 16. Lebensjahr grundsätzlich in begrenzter Stärke (erweiterte Gruppenstärke: max. 12 Personen) möglich. Ein regelmäßiger virtueller Kontakt wird für die gesamte Kinder- und Jugendarbeit empfohlen.
- Überörtliche oder standortverlagerte Ausbildungen und Übungen finden nur in dem Umfang statt, der zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig ist. Sie finden in begrenzter Stärke (erweiterte Gruppenstärke: max. 12 Personen) unter strenger Einhaltung der Schutzmaßnahmen statt, ggf. sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung FFP2-Masken zu benutzen. Ggf. ist ein Testkonzept erforderlich. Wo immer möglich, sind telefonische und virtuelle Möglichkeiten zu nutzen.
- Versammlungen und Dienstbesprechungen sind vorrangig über Telefonkonferenzen oder virtuelle Plattformen abzuhalten. Bei Präsenzveranstaltungen sind die Schutzmaßnahmen (auch in Bezug auf die Raumgröße: mind. 10 m² pro Person) einzuhalten und mind. Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Die Verweildauer im Ortsverband ist auf das Dienstgeschehen zu begrenzen.
- Soziale Veranstaltungen sind untersagt.
- Die gemeinsame Verpflegungsaufnahme in geschlossenen Räumen ist nur in Kleingruppen, unter Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln, zulässig. Die notwendige Verpflegungsaufnahme im Einsatz/Dienst wird von der verantwortlichen Führungskraft geregelt. Die Zubereitung von Speisen und Umgang mit offenen Lebensmitteln in Dienstgebäuden/Wachstationen ist nicht zugelassen.
- Übernachtungen in Wachstationen nur bei Einzelbelegung der Zimmer bzw. Belegung mit Personen aus einem Haushalt.
- Duschen sind zu sperren, wenn das Duschen zuhause möglich ist. Bei Wachstationen mit zwingend notwendiger Übernachtung ist die Nutzung der Hygienebereiche durch die verantwortliche Führungskraft gemäß Abstands-, Lüftungs- und Hygieneregeln zu organisieren. Das gemeinsame Duschen ist untersagt.
- Dienstsport in Kleingruppen ist zulässig.



Phase 3: Pandemische Gefährdungslage mittel

Anhaltspunkt: Fallzahlen größer 5 bis 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage

- Die Gliederungen nehmen schrittweise ihren Regeldienst wieder auf, dennoch wird die Anzahl von Einsatzkräften begrenzt
- Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr sind kritisch zu hinterfragen und ggf. abzulehnen.
- Ausbildungs- und Übungsdienste finden in begrenzter Stärke (erweiterte Gruppenstärke: max. 12 Personen) statt.
- Überörtliche und standortverlagerte Ausbildungsmaßnahmen finden in begrenzter Stärke (erweiterte Gruppenstärke: max. 12 Personen) und in Absprache den beteiligten DRK-Verbänden statt.
- Die Ausbildung von Jugendlichen (WW-Mitgliedern) ist ab dem 12. Lebensjahr grundsätzlich in begrenzter Stärke (erweiterte Gruppenstärke: max. 12 Personen) möglich. Die Kinder- und Jugendarbeit ist aufgerufen, für alle andere Maßnahmen alternative Angebote zu erzeugen (z.B. Videowettbewerbe). Die Kinder- und Jugendarbeit wird durch die/den Kinder- und Jugendbeauftragten bzw. die zuständige Leitungskraft auf Landesebene freigegeben.
- Soziale Veranstaltungen sind untersagt.
- Die gemeinsame Verpflegungsaufnahme in geschlossenen Räumen ist nur in begrenzter Stärke (erweiterte Gruppenstärke: max. 12 Personen), unter Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln, zulässig. Bei gemeinsamen Mahlzeiten sind zusätzlich zu den Regelungen im Verpflegungsbereich auch die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln bei der Zubereitung und Ausgabe einzuhalten.
- Übernachtungen in Wachstationen nur bei Einzelbelegung der Zimmer bzw. Belegung mit Personen aus einem Haushalt.
- Duschen sind zu sperren, wenn das Duschen zuhause möglich ist. Bei Wachstationen mit zwingend notwendiger Übernachtung ist die Nutzung der Hygienebereiche durch die verantwortliche Führungskraft gemäß Abstands- und Hygieneregeln zu organisieren. Das gemeinsame Duschen ist untersagt.
- Dienstsport in Gruppenstärke ist zulässig.



Phase 4: Pandemische Gefährdungslage gering

Anhaltspunkt: Fallzahlen größer 0 bis 5 pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage

Die Pandemie ist noch nicht beendet. Es gelten weiterhin alle Regelungen, die unter „Allgemeine Maßnahmen“ aufgeführt sind.

- Die Gliederungen nehmen ihren Regeldienst wieder auf.
- Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr sind wieder zugelassen.
- Ein Ausbildungs- und Übungsdienst findet gemäß Dienst- und Ausbildungsplan statt.
- Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie allgemeine Gruppenstunden sind wieder zulässig.
- Soziale Veranstaltungen sind wieder zulässig.
- Die gemeinsame Verpflegungsaufnahme in geschlossenen Räumen ist unter Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln zulässig. Bei gemeinsamen Mahlzeiten sind die Hygiene- und Abstandsregeln bei der Zubereitung und Ausgabe unbedingt zu beachten.
- Dienstsport ist wieder zulässig.